

BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

URSCHRIFT

Stand der Planung	gemäß § 13 i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	
9.5.2011			

GEMEINDE ALGERMISSEN OT ALGERMISSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „HILDESHEIMER STRASSE“ 1. ÄNDERUNG



Bebauungsplan Nr. 11 „Hildesheimer Straße“, 1. Änderung

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ 1 Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hildesheimer Straße“.

§ 2 Dachformen

Zugelassen sind nur Walmdächer, gleichschenklige Sattel- und Krüppelwalmdächer. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Garagen, Carports, Wintergärten, Gauben, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Nebenanlagen.

§ 3 Dachneigungen

Es sind nur Dachneigungen von 28° bis 45° zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Garagen, Carports, Wintergärten, Gauben, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Nebenanlagen.

§ 4 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung muss mit roten Dachsteinen erfolgen. Die Farbe Rot ist durch das RAL-Farbbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F 2 zum Farbbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben aus der Farbreihe Rot:

RAL 3000 Feuerrot
RAL 3002 Karminrot
RAL 3003 Rubinrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3016 Korallenrot.

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Flachdachgaragen, Carports, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Dachflächenfenster sowie Nebenanlagen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die folgenden Bestimmungen nicht entspricht:

1. Zugelassen sind nur Walmdächer, gleichschenklige Sattel- und Krüppelwalmdächer. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Garagen, Carports, Wintergärten, Gauben, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Nebenanlagen.

2. Es sind nur Dachneigungen von 28° bis 45° zu lässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile mit einer Länge von maximal 20 % der Gesamtdachlänge, Garagen, Carports, Wintergärten, Gauben, Terrassen- und Eingangsüberdachungen sowie Nebenanlagen.

3. Die Dacheindeckung muss mit roten Dachsteinen erfolgen. Die Farbe Rot ist durch das RAL-Farbbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F 2 zum Farbbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben aus der Farbreihe Rot:
RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot.

Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Flachdachgaragen, Carports, Wintergärten, Terrassen- und Eingangsüberdachungen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Dachflächenfenster sowie Nebenanlagen.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung, bestehend aus der Örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.3.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000 und 1:5.000 (verkleinert aus 1:1.000)
"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Stand: 08/2008

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN)
Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im November 2010

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lohringer Straße 15
Telefon (0511) 522530, Fax 529682

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.3.2011 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.3.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 4.4.2011 bis einschließlich 4.5.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den 6.7.2011



Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 1. Änderung, nach Prüfung Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5.7.2011 Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den 6.7.2011



Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß Abs. 3 BauGB am 20.7.11 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan, 1. Änderung, ist damit am 20.7.11 rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 21.7.2011



Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Algermissen, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen